



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Wengler

- Leitfaden - Sofortzuschlag § 72 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Voraussetzungen.....	2
2.1. Alg II oder Sozialgeld mit Regelbedarfsstufe, 3-6, § 72 Abs. 1 S. 1 SGB II	2
2.2. Schwellenhaushalte, § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II	2
2.3. Kein SGB II – Anspruch durch Berücksichtigung von Kindergeld, § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II..	3
2.4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in mehreren Bedarfsgemeinschaften	4
3. Keine Rückforderung, § 72 Abs. 2 SGB II	4
4. Keine Abtretung und Verpfändung, § 72 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 4 SGB II	4
5. Sofortzuschlag nach anderen Gesetzen	4

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

§ 72 SGB II gewährt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen seit Juli 2022 zusätzlich zu ihrem Bedarf nach dem SGB II einen monatlichen Zuschlag von 20 €.

Das Jobcenter bewilligt den Sofortzuschlag von Amts wegen, ohne dass ein separater Antrag gestellt werden muss. Auch in Monaten, in welchen die Anspruchsberechtigten nur teilweise Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld haben (z.B. wegen Titelbeginns mitten im Monat, Haftentlassung mitten im Monat o.ä.), besteht Anspruch auf den vollen monatlichen Sofortzuschlag.

2. Voraussetzungen

2.1. Alg II oder Sozialgeld mit Regelbedarfsstufe, 3-6, § 72 Abs. 1 S. 1 SGB II

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten den Sofortzuschlag, wenn sie einen Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf der Stufen 3, 4, 5 oder 6 zugrunde liegt.

Regelbedarfsstufe	
3	* 18 – 24-jährige Kinder (Mitglied einer BG mit Alleinerziehenden oder 2 Partnern) * sonstige erwerbsfähige BG-Angehörige * unter 25-Jährige, die ohne erforderliche Zusicherung umgezogen sind
4	* Kinder von 14 bis 17 Jahre (Mitglied einer BG mit Alleinerziehenden oder 2 Partnern) * Minderjährige(r) Partner, dessen Partner volljährig ist
5	Kinder von 6 bis 13 Jahre (Mitglied einer BG mit Alleinerziehenden oder 2 Partnern)
6	Kinder unter 6 Jahre (Mitglied einer BG mit Alleinerziehenden oder 2 Partnern)

Sind beide Partner minderjährig, ist die Fachaufsicht zu kontaktieren. Hier sind verschiedene Konstellationen möglich.

Auch der darlehensweise Bezug von Bürgergeld nach § 24 Abs. 4 (zu erwartendes Einkommen im selben Monat) oder nach Abs. 5 SGB II (keine sofortige Verwertung von Vermögen) begründet grundsätzlich den Bezug des Sofortzuschlags.

Der alleinige Bezug von Leistungen für Erstausstattungen etc. nach § 24 Abs. 3 SGB II genügt als Anspruchsvoraussetzung hingegen nicht, da es sich hier nicht um Bürgergeld handelt (vgl. § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II). Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht daher auch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 2 und 4 SGB II (Zuschuss zur Kranken- oder Pflegeversicherung) sowie für nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossene Auszubildende, die lediglich Leistungen nach § 27 SGB II erhalten.

2.2. Schwellenhaushalte, § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II

Weiter erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene den Sofortzuschlag, wenn sie nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und/oder Teilhabeleistung haben. Darunter fallen jedoch nicht diejenigen Personen, die nach § 6b BKGG BuT-Leistungen beziehen, weil sie aufgrund von

Wohngeld und/oder Kinderzuschlag nicht bürgergeldberechtigt sind. Diese Kinder können einen Anspruch auf den Sofortzuschlag maximal nach dem BKGG haben, da sie auch nach dieser Norm BuT-berechtigt sind. Haben sie danach keinen Anspruch auf den Sofortzuschlag (z.B. weil sie nur Wohngeld beziehen und es hierfür keine Anspruchsgrundlage gibt), ist auch § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht gegeben. Das BKGG ist hier vorrangig.

§ 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II umfasst vielmehr nur diejenigen seltenen Fälle, in denen das/die Elternteil/e des Kindes selbst Bürgergeld bezieht/en, das Kind aber aufgrund übersteigenden Einkommens selbst keinen Anspruch auf Bürgergeld hat. Das übersteigende Einkommen muss dabei über den Betrag des Kindergeldes hinausgehen, sonst hat das Kind bereits nach § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Anspruch auf den Sofortzuschlag.

Aber auch Kinder mit solch hohem übersteigenden Einkommen können ggf. einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben. In diesem Fall genügt die bloße Feststellung, dass ein Kind Bildungs- und Teilhabeleistungen dem Grunde nach beanspruchen könnte, jedoch nicht aus. Es muss vielmehr im Anspruchsmonat zumindest eine konkrete Leistung nach § 28 SGB II bewilligt worden sein. Dabei ist § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II zu beachten: Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Ist dem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sodann in einem oder mehreren Monaten mindestens eine BuT-Leistung bewilligt und ihm ein/e entsprechende Kostenübernahmeerklärung oder Bewilligungsbescheid (z.B. über die Schulbeihilfe) übersandt worden, kann es für ebendiese/n Monat/e auch den Sofortzuschlag beanspruchen. Der Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II ist demnach an die versandte/n Kostenübernahmeerklärung/Leistungsbescheide und den dort anerkannten Leistungsmonaten gekoppelt.

Durch den Verweis von § 72 Abs. 1 S. 2 auf S. 1 SGB II müssen auch diese Personen – würden sie Bürgergeld beziehen – nach ihrem Alter und ihrer BG-Konstellation den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5, oder 6 zuzuordnen sein.

2.3. Kein SGB II – Anspruch durch Berücksichtigung von Kindergeld, § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II

Zuletzt erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene den Sofortzuschlag, wenn sie nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Auch hier besteht der Verweis auf S. 1, so dass auch hier die Anspruchsberechtigten – würden sie Bürgergeld beziehen – nach ihrem Alter und ihrer BG-Konstellation den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5, oder 6 zuzuordnen sein müssen.

Das Kindergeld muss tatsächlich beim Kind berücksichtigt werden und zumindest teilweise mit zum Ausschluss nach dem SGB II geführt haben:

Hat das Kind schon aufgrund von Unterhaltsleistungen und/oder eigenen Erwerbseinkommens keinen Anspruch und wird das Kindergeld dadurch vollständig auf ein Elternteil übertragen, wird es nicht bei dem Kind berücksichtigt. Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht hier maximal nach § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II.

Wird das Kindergeld jedoch noch teilweise beim Kind berücksichtigt (und nur teilweise auf den Elternteil übertragen), hat es Anspruch auf den Sofortzuschlag nach Nr. 2.

2.4. **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in mehreren Bedarfsgemeinschaften**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die SGB II-Leistungen für dieselben Monate in verschiedenen Bedarfsgemeinschaften beziehen (temporäre BGs), erhalten den Sofortzuschlag nur einmal pro Monat.

Bei Vorliegen des echten Wechselmodells wird der Sofortzuschlag in Anlehnung an § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II) in derjenigen Bedarfsgemeinschaft gewährt, in der der Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Vorliegen des unechten Wechselmodells soll der Sofortzuschlag in der Bedarfsgemeinschaft gewährt werden, in der sich das Kind überwiegend aufhält (Haupt-BG mit Kindergeldbezug).

3. **Keine Rückforderung, § 72 Abs. 2 SGB II**

Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Bürgergeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie weg und müssen diese Leistungen ggf. ganz oder teilweise an den Träger zurückerstattet werden, erfolgt dennoch keine rückwirkende Aufhebung und Rückforderung des Sofortzuschlages.

Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Abs. 3 SGB II im Nachhinein kein Anspruch auf Bürgergeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung mehr ergibt.

4. **Keine Abtretung und Verpfändung, § 72 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 4 SGB II**

Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Regelung bewirkt, dass der Sofortzuschlag den Kindern bzw. der Familie erhalten bleibt und ihnen tatsächlich zugutekommt.

Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I bleibt jedoch unberührt. D.h. eine Übertragung und Verpfändung kann dennoch stattfinden zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

5. **Sofortzuschlag nach anderen Gesetzen**

Den Sofortzuschlag erhalten weiter minderjährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (§ 145 SGB XII), AsylbLG (§ 16 AsylbLG), und Kinderzuschlagsberechtigte (§ 6a Abs. 2 S. 4 BKGG) sowie Minderjährige, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BG beziehen (§ 88f BVG). Im Rahmen von Erstattungsansprüchen gegenüber vorrangigen Leistungsträgern gehört der Sofortzuschlag nur dann zu den abzurechnenden Leistungen, wenn die Leistung des anderen Trägers ebenfalls mit einem Sofortzuschlag verbunden ist.

Beispiel: Bezieht das anspruchsberechtigte Kind neben den Leistungen nach dem SGB II auch Kinderzuschlag, besteht sowohl ein Anspruch auf den um 20 € erhöhten Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 2 S. 4 BKGG als auch auf den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II. Der Erhöhungsbetrag des Kinderzuschlags wird dann jedoch im SGB II – wie der restliche Kinderzuschlag – als Einkommen berücksichtigt.

Freigegeben am/durch:
29.06.2023

gez. Oberdieck